

STRAFPROZESSVOLLMACHT

wird hiermit in der Strafsache – Privatklagesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache

wegen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Kommt zwischen Ihnen und uns ein Vertrag zustande, erheben und verwenden wir personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer) von Ihnen. Die Erhebung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt nur in dem für diese Zwecke erforderlichen Umfang. Von uns erhobene personenbezogene Daten geben wir ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weiter. Eine Weitergabe von Bestandsdaten an Behörden erfolgt nur, soweit wir dazu im Einzelfall auf Basis bestehender Gesetze, etwa für Zwecke der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder zum Schutz von Urheberrechten, verpflichtet sind. Eine Datenübermittlung über die bekannten Kommunikationswege (Telefon, Fax, Internet) beinhaltet immer das Risiko, dass unbefugte Dritte Zugriff auf Ihre Daten nehmen. Ein vollkommener Schutz Ihrer Kommunikation etwa per E-Mail oder Fax kann daher nicht gewährleistet werden.

Berlin, den

Unterschrift